

SATZUNG

des Arbeiterwohlfahrt
Regionalverbandes
Mitte-West-Thüringen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Mitte-West-Thüringen e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet „AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Das Verbandsgebiet entspricht den Städten Jena und Weimar sowie den Landkreisen Weimarer Land, Sömmerda und dem Unstrut-Hainich-Kreis.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Weimar.
- (4) Er ist Mitglied im AWO Landesverband Thüringen e.V. mit Sitz in Erfurt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut die vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit und die Anregungen zur Hilfe und Selbsthilfe, insbesondere die:

- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend-, Alten- und Gesundheitshilfe;
- Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung der Städte Jena und Weimar sowie der Landkreise Weimarer Land, Sömmerda und Unstrut-Hainich-Kreis;
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements;
- Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerkes der AWO.

Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- die Durchführung von Fahrdiensten für bedürftige Menschen sowie für Menschen mit Behinderung;
- den Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, sowie Besuchs- und Beratungsdiensten, Tagesstätten, Wohnheimen, Pflegeheimen u. ä., einschließlich der Versorgungs- und Dienstleistungen;

- den Betrieb von Seniorenwohnanlagen;
 - den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendheimen, Kinder- und Jugendwohneinrichtungen sowie von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit;
 - den Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
 - die Vermittlung von Mutter/Vater-Kind-Kuren in Verfolgung mildtätiger Zwecke im Rahmen § 53 Abgabenordnung (AO);
 - Beratungsdienste und Beratungsstellen;
 - die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Bevölkerung und für Zielgruppen, wie z.B. medizinische Berufe, Kranken- und Altenpflege sowie pädagogischer Berufe;
 - den Betrieb von Allgemeinbildenden Schulen bzw. Bildungseinrichtungen, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen;
 - Angebote von Organisations- und Fachberatungsleistungen im Rahmen des Zweckbetriebs;
 - den Betrieb von Mahlzeitendiensten, wie Essen auf Rädern und stationären Mittagstisch;
 - den Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie z.B. medizinischen Versorgungszentren oder physiotherapeutischen Einrichtungen;
 - die Mitarbeit in der Liga der Verbände der Wohlfahrtspflege;
 - die Zusammenarbeit mit anderen AWO-Verbänden sowie mit anderen Wohlfahrtsverbänden und Organisationen und Einrichtungen;
 - die Beteiligung an steuerbegünstigten juristischen Personen des privaten Rechts, sofern dadurch die steuerbegünstigten Zwecke des Regionalverbandes mittelbar und/oder unmittelbar gefördert werden;
 - die Kooperation und die Zusammenarbeit mit der AWO Carenet GmbH.
- (3) Der Verein fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitglieder. Ihm obliegt die Vertretung dieser gegenüber dem AWO Landesverband Thüringen e.V., den jeweiligen Gebietskörperschaften und den auf Kreisebene tätigen sonstigen Verbänden und Einrichtungen.
- (4) Der Verein wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend-, Alten- und Gesundheitshilfe sowie die Organisation und Bereitstellung von Dienstleistungen im Sozial- und Gesundheitswesen.

Die Gesellschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 1 AO, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht (§ 57 Abs. 3 AO). Dieses planmäßige Zusammenwirken betrifft die AWO Carenet GmbH und wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Organisation und Durchführung von Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Betreibung entsprechender Einrichtungen;
- Vermietung und Verpachtung von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern sowie anderweitige Nutzungsüberlassungen;
- Übernahme von Geschäftsführungs- und Managementaufgaben,
- gemeinschaftliche Serviceleistungen oder Beschaffungsstellen;
- Facilitymanagement, Garten- und Landschaftsbau, Maler- und Trockenbauhandwerk, Elektroinstallation, Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten, Hausmeisterdienste und weitere Servicedienstleistungen;
- IT- und Verwaltungsleistungen;
- Erbringung von (Gebäude-)Reinigungsdienstleistungen;
- Erbringung von Wäschereidienstleistungen;
- Erbringung von Catering, Essenversorgung und Menüservice;
- Tätigkeiten, die darauf ausgerichtet sind, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge persönlicher Hilfsbedürftigkeit oder auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage auf Hilfe angewiesen sind.

Vorstehende planmäßige Zusammenarbeit kann auch mit weiteren kooperierenden Körperschaften, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, verwirklicht werden. Eine namentliche Benennung der einzelnen Kooperationspartner ergibt sich in diesen Fällen aus einer Aufstellung, die der Finanzverwaltung bei Beginn der Kooperation und bei Änderung der Kooperationspartner zusätzlich zur Satzung vorgelegt wird.

Die vorstehende Art der Zweckverwirklichung fördert die Erfüllung des Satzungszwecks sowie der satzungsmäßigen Aufgaben des Regionalverbandes sowie der jeweiligen kooperierenden Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit; Bekenntnis zu Aus- und Weiterbildung

- (1) Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen erfüllt. Nach dem Selbstverständnis der Arbeiterwohlfahrt kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu. Sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen der Arbeiterwohlfahrt der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages.
- (2) Der Verein sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder und Mitarbeiter/innen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Regionalverbandes sind die Ortsvereine und Fördervereine der Arbeiterwohlfahrt in seinem Verbandsgebiet.
- (2) Über die Aufnahme von Orts- und Fördervereinen entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag.
- (3) Für den Austritt von Orts- und Fördervereinen gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären.

- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Verbandsstatut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter Anwendung des Ordnungsverfahrens des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen. Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zur Vereinsschiedsgerichtsbarkeit finden Anwendung.
- Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss verliert ein Orts-/Förderverein das Recht, den Namen und das Markenzeichen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen müssen sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (6) Die persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person wird im Ortsverein des Wohnbereichs oder in einem Förderverein erworben.
- Solange in einem Gebiet ein Ortsverein nicht besteht, sind die in diesem Gebiet wohnenden natürlichen Personen als Mitglieder bereits bestehender Orts- oder Fördervereine aufzunehmen (im Folgenden „Zuordnungsmitgliedschaft“). Die Auswahl des Orts-/Fördervereins steht dem aufzunehmenden Mitglied zu; wird die Auswahl nicht innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung seitens des Vorstands des Regionalverbandes durch das aufzunehmende Mitglied ausgeübt, entscheidet der Vorstand des Regionalverbandes über die Zuordnung. Nach Gründung/Aufnahme eines Ortsvereins im Wohnbereich können Mitglieder mit Zuordnungsmitgliedschaft auf Antrag in den Ortsverein ihres Wohnbereichs wechseln.
- (7) Neben der Mitgliedschaft in einem Orts-/Förderverein kann fakultativ auch die Mitgliedschaft im Regionalverband erworben werden (Doppelmitgliedschaft). Diese Doppelmitgliedschaft begründet keinerlei zusätzliche Mitgliedschaftsrechte oder -pflichten im Regionalverband. Insbesondere werden die Teilnahme- und Mitspracherechte der natürlichen Personen ausschließlich in den Orts- und Fördervereinen bzw. über die Orts- und Fördervereine ausgeübt.
- Die Doppelmitgliedschaft kann durch formlose einseitige Erklärung an den Vorstand des Regionalverbandes erworben werden; der Vorstand des Regionalverbandes stimmt bereits hiermit antizipiert der Begründung der persönlichen Mitgliedschaft im Regionalverband zu. Die Mitgliedschaft im Orts- bzw. Förderverein bleibt hiervon unberührt.

Die Mitgliedschaft im Regionalverband kann jederzeit ohne Einhaltung von Fristen durch formlose einseitige Erklärung an den Vorstand des Regionalverbandes aufgehoben werden. Der Vorstand des Regionalverbandes stimmt bereits hiermit antizipiert der Aufhebung der persönlichen Mitgliedschaft im Regionalverband zu. Die Mitgliedschaft im Orts- bzw. Förderverein bleibt hiervon unberührt.

- (8) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (9) Das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen und Parteien sowie die Zugehörigkeit zu selbigen ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in AWO-Gliederungen des Regionalverbandes.

§ 5a Korporative Mitgliedschaft und Förderer

- (1) Als korporative Mitglieder können sich dem Regionalverband Körperschaften, Stiftungen und andere Institutionen (im Folgenden nur „Körperschaften“) mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich ausschließlich oder schwerpunktmäßig auf das Verbandsgebiet erstreckt.

Die Aufnahme von Körperschaften, deren Tätigkeit sich auch auf das Ausland erstreckt, bedarf der Zustimmung des Bundesverbands.

- (2) Körperschaften, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO-Körperschaften mehr als 50 % der Anteile halten. Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

- (3) Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Diese hat - entsprechend der Vorgaben des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt sowie der „Richtlinie zur korporativen Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt“ des Bundesausschusses - Regelungen bezüglich

- Aufsicht;
- Anfallklausel;
- Markenrecht (Regelungen zur Nutzung des Logos und des Namens der AWO);
- Pflichten der korporativen Mitglieder sowie
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge

zu enthalten. Erst mit Abschluss der schriftlichen Korporationsvereinbarung erhält die Körperschaft den Status eines korporativen Mitgliedes; bis dahin kann sie als Förderer aufgenommen werden.

- (4) Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft aus.
- (5) Förderer unterstützen die Belange des Regionalverbandes. Als Förderer können insbesondere solche natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft (§ 5 Absatz 1 der Satzung) oder eine korporative Mitgliedschaft (§ 5a Absätze 1 bis 3 der Satzung) nicht erfüllen. Regelmäßige Zuwendungen unterliegen den „Bestimmungen der Finanzordnung“.

Förderer – bei juristischen Personen eine von ihnen beauftragte Person – nehmen an der Regionalkonferenz ohne Stimmrecht teil.

- (6) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied/Förderer entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft der korporativen Mitglieder/Förderer kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

§ 6 Jugendwerk

- (1) Für die Ortsjugendwerke und das Regionaljugendwerk des Regionalverbandes (sofern vorhanden), welches sich aus den Ortsjugendwerken im Verbandsgebiet des Regionalverbandes bildet, gelten deren Satzung.
- (2) Für die Förderung der Ortsjugendwerke bzw. des Regionaljugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Regionalverbandes ist zur Förderung, Unterstützung, Aufsicht und Prüfung gegenüber den Ortsjugendwerken und dem Regionaljugendwerk berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Regionalverbandes sind verpflichtet, die Prüfung der Ortsjugendwerke und des Regionaljugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand.

§ 7 Organe

Organe des Regionalverbands sind:

- die Regionalkonferenz,
- das Präsidium,
- der Vorstand,
- der Regionalausschuss.

§ 8 Regionalkonferenz

§ 8.1 Zusammensetzung der Regionalkonferenz, Delegierte

(1) Die Regionalkonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums;
- b) den Mitgliedern des Vorstands;
- c) den in den Mitgliederversammlungen der Orts- und Fördervereine (i.S.d. § 5 Absatz 1 der Satzung) gewählten Delegierten, die gemeinsam mindestens über eine Dreiviertel-Mehrheit aller Stimmen verfügen müssen.
- d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder;
- e) einem/einer Vertreter/in des Regionaljugendwerkes (sofern vorhanden).

(2) Stichtag für eine vor dem 01.05. eines laufenden Jahres stattfindende Regionalkonferenz ist

- der Mitgliederbestand der Orts- und Fördervereine (Buchstabe c)),
- die Mitgliedschaft der korporativen Mitglieder (Buchstabe d)) und
- die Existenz des Regionaljugendwerkes (Buchstabe e))

am 30.06. des Vorjahres; Stichtag für eine nach dem 30.04. eines laufenden Jahres stattfindende Regionalkonferenz ist der 31.12. des Vorjahres.

(3) Das Präsidium legt die Zusammensetzung der Delegierten (Delegiertenschlüssel) der Orts- und Fördervereine (Absatz 1 Buchstabe c)) spätestens drei Monate vor der Regionalkonferenz wie folgt fest:

- a) Zum Stichtag entfallen auf bis zu 40 Mitglieder eines Orts- oder Fördervereins ein (1) Delegierter (**Regelfall**).
Ergibt die Kontrollrechnung, dass die Delegierten der Orts- und Fördervereine bei diesem Delegiertenschlüssel (40:1) nicht über die erforderliche Dreiviertel-Mehrheit aller Stimmen verfügen, passt das Präsidium den Delegiertenschlüssel in 5er-Schritten (35:1; 30:1; 25:1 etc.) soweit an, bis die erforderliche Dreiviertel-Mehrheit aller Stimmen erreicht ist.
- b) Maßgeblich ist Zahl der Mitglieder der Orts-/Fördervereine am Stichtag auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge.
In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind diejenigen Personen als Mitglieder zu berücksichtigen, die den auf der Bundeskonferenz beschlossenen Mindestbeitrag bezahlt haben oder aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen.
- (4) Die Wahl der Delegierten der Orts- und Fördervereine (Absatz 1 Buchstabe c)) richtet sich nach deren Satzungen. Beide Geschlechter sollen mit mindestens 40% vertreten sein. Die Delegierten sollen ein repräsentatives Bild des Vereins widerspiegeln.
Die Delegierten üben ihr Stimmrecht weisungsunabhängig und höchstpersönlich aus; eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Ermächtigung zur Stimmrechtsausübung scheidet aus. Mehrere Delegierte eines Orts-/Fördervereins können ihr Stimmrecht unterschiedlich ausüben.
Das Delegiertenamt beginnt mit Annahme der Wahl und endet mit dem Ende der nächsten Regionalkonferenz oder der Bekanntgabe der Ergebnisse einer Neuwahl.

§ 8.2 Aufgaben

- (1) Die Regionalkonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums.
- (2) Die Regionalkonferenz wählt
- das Präsidium,
 - zwei Revisorinnen/Revisoren und
 - die Delegierten zur Landeskongress.
- (3) Die Regionalkonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 8.3 Formen und Fristen der Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die ordentliche Regionalkonferenz ist vom Präsidium mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von sechs Monaten vor der Landeskonzferenz einzuberufen. Das Präsidium ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Regionalkonferenz einzuberufen.
Auf Beschluss des Regionalausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist vom Präsidium eine außerordentliche Regionalkonferenz einzuberufen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu erfolgen.
- (3) Die Beschlüsse der Regionalkonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einem/einer Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 8.4 Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse, Zustimmungserfordernisse

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Regionalkonferenzen, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist eine Regionalkonferenz, die zu einer Satzungsänderung oder Auflösung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen; sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (2) Sonstige Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Anforderungen an die Beschlussfähigkeit bestehen nicht.

§ 9 Präsidium

§ 9.1 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit

- (1) Das Präsidium besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die sich paritätisch wie folgt aus den Verbandsteilgebieten zusammensetzen sollen:
 - je zwei Präsidiumsmitglieder aus den Verbandsteilgebieten Jena und Weimar;

- je ein Präsidiumsmitglied aus den Verbandsteilgebieten Weimarer Land, Sömmerda, Mühlhausen und Bad Langensalza.
- (2) Das Präsidium hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen.
 - (3) Das Präsidium wird von der Regionalkonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 - (4) Bei den Wahlvorschlägen und Wahlen soll die Zusammensetzung des Präsidiums nach Verbandsteilgebietsherkunft durch folgende Maßnahmen sichergestellt werden:
 - a) Wahlvorschläge können im Vorfeld der Regionalkonferenz von den AWO-Mitgliedern der Orts-/Fördervereine (natürliche Personen) eingereicht werden; ad-hoc-Vorschläge in der Regionalkonferenz sind ebenfalls zulässig.
 - b) Für den ersten Wahlgang gilt:

Der vorgeschlagene Bewerber muss in dem Verbandsteilgebiet, für den der Vorschlag gilt, wahlberechtigt sein.

Pro Verbandsteilgebiet werden höchstens so viele Bewerber gewählt, wie nach Absatz 1 vorgesehen sind. Es findet Einzelwahl statt.

Werden hierdurch nicht sämtliche nach Absatz 1 mögliche Präsidiumsmitglieder, mindestens jedoch sechs Präsidiumsmitglieder (Mindestanzahl), gewählt, bleiben die übrigen Präsidiumssitze unbesetzt. Ein Nachrücken von Bewerbern anderer Verbandsteilgebiete scheidet aus. Ebenso scheidet eine Ersatzwahl durch den Regionalausschuss aus (§ 11 Absatz 5 der Satzung).

Wird im ersten Wahlgang die Mindestanzahl an Präsidiumsmitgliedern nicht erreicht, schließt sich unmittelbar in derselben Regionalkonferenz ein zweiter Wahlgang an; für diesen zweiten Wahlgang gilt:

Unabhängig von der Verbandsteilgebietsherkunft werden im Wege der Einzelwahl so viele Bewerber gewählt, bis die Mindestanzahl an Präsidiumsmitgliedern erreicht ist. Die übrigen Präsidiumssitze bleiben unbesetzt. Ebenso scheidet eine Ersatzwahl durch den Regionalausschuss aus (§ 11 Absatz 5 der Satzung).
 - c) Das Nähere regelt die Wahlordnung.
 - (5) Scheidet während der Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es einer Ergänzung der gewählten Präsidiumsmitglieder nur, wenn durch das Ausscheiden die

Mindestanzahl an Präsidiumsmitgliedern unterschritten wird. Der Regionalausschuss ist in diesem Fall verpflichtet und in allen anderen Fällen berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer zu wählen (§ 11 Absatz 5 der Satzung). Dabei soll - soweit möglich - auf die Verbandsteilgebietsherkunft geachtet werden.

- (6) Es besteht folgende Unvereinbarkeitsregelung für Präsidiumsfunktionen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion: wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.

Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand bzw. Präsidium als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.

Im Übrigen sind die vom Bundesausschuss beschlossenen Vorgaben des AWO Governance-Kodex in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (7) Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Regionalausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

§ 9.2 Aufgaben

Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, den sozialpolitischen Leitlinien, sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen;
- die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements;
- die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern;
- die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Stellenplanes und des Investitionsplanes und die Entlastung des Vorstandes;
- die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes;
- die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes;
- die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung;
- die Beschlussfassung über Anträge an die Regionalkonferenz;
- Einberufung der Regionalkonferenz und des Regionalausschusses;
- Festlegung des Delegiertenschlüssels für die Regionalkonferenz (§ 8.1 Absatz 3 der Satzung);

- die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium;
- die Bestellung der Abschlussprüfer/innen;
- die Feststellung des Jahresabschlusses;
- die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand;
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften;
- die Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertreter/innen im Sinne des § 30 BGB.

§ 9.3 Formen und Fristen der Einberufung und Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden mindestens 4-mal im Jahr anberaumt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (3) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können in Eilfällen im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (5) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Regionaljugendwerkes – sofern vorhanden – stimmberechtigt teil. Weiterhin nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil; die Revisorinnen/Revisoren können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Beiräte bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.

§ 10 Vorstand

§ 10.1 Zusammensetzung, Bestellung

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter. Auf die Gleichberechtigung der Geschlechter bei gleichen Zugangsvoraussetzungen ist zu achten.

- (2) Der Vorstand wird vom Präsidium bestellt und abberufen. Der Abschluss der Anstellungsverträge erfolgt durch das Präsidium.
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung eines handlungsfähigen Vorstandes im Amt.
- (3) Es besteht folgende Unvereinbarkeitsregelung für Vorstandsfunktionen; diese führen zum Verlust der Bestellbarkeit bzw. der Funktion: wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.
Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand bzw. Präsidium als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.
Im Übrigen sind die vom Bundesausschuss beschlossenen Vorgaben des AWO Governance-Kodex in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (4) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält eine angemessene Vergütung nach den Richtlinien des Bundesverbandes und insbesondere nach den Grundsätzen des AWO-Governance-Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10.2 Aufgaben, Vertretungsbefugnis, Zustimmungsvorbehalt; Haftung

- (1) Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der/die Vorsitzende hat Einzelvertretungsberechtigung.
Die Stellvertreter/innen sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt; das Präsidium kann bestimmen, dass einzelne oder alle Stellvertreter/innen einzelvertretungsberechtigt sind.
Eine Befreiung der Vorstandsmitglieder vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts sowie der Beschlüsse des Bundesausschusses und des Präsidiums. Er ist verantwortlich für die Organisation der Leitung und Kontrolle des laufenden Geschäftsbetriebes sowie die Aktivitäten im ehrenamtlichen Bereich.

(3) Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins,
- die Erhaltung des Vereinsvermögens,
- die ordnungsgemäße Buchführung,
- die Einhaltung und Überwachung des Haushaltsplanes/Budgetplanes,
- die Überwachung der Liquidität und des Vermögensstandes der verschiedenen Einrichtungen des Regionalverbandes,
- die Erfüllung der steuerlichen Pflichten,
- die ordnungsgemäße Abführung der Sozialabgaben der Arbeitnehmer.

(4) Dabei hat der Vorstand insbesondere:

- den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Jahresrechnung vorzubereiten und dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen,
- über die Einstellung hauptamtlicher Kräfte und deren Vergütung im Rahmen des Haushalts zu befinden,
- die Vermögensverwaltung und Wirtschaftsführung der Orts- und Fördervereine und der Jugendwerke zu überwachen.

(5) Der Vorstand übt die Aufsichtsrechte und -pflichten gemäß § 15 der Satzung aus.

(6) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend, mindestens zweimal jährlich zu berichten, insbesondere über:

- die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Vereinsführung,
- den Gang der Geschäfte, die Einhaltung des Haushaltsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Regionalverbandes und seiner Einrichtungen.

(7) Zur Vornahme folgender Geschäfte ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung des Präsidiums erforderlich:

- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die im Einzelfall über einen Betrag von 100.000,00 Euro hinausgehen;
- Neubauten und sonstige Investitionen, die im Einzelfall über einen Betrag von 100.000,00 Euro hinausgehen, es sei denn, sie sind im Haushaltsplan beschlossen;
- Eingehen von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und einer Gesamtbelastung von mehr als 100.000,00 Euro;

- Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen und finanziellen Beteiligungen an Dritten.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; deren Inhalt ist zustimmungspflichtig durch das Präsidium.
 - (9) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.
 - (10) Die Haftung des Vorstandes ist – soweit gesetzlich zulässig – im Außenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10.3 Formen und Fristen für Vorstandssitzungen/-entscheidungen

- (1) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig, jedoch mindestens einmal monatlich, mit einer angemessenen Frist in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können in Eilfällen im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden.

§ 11 Regionalausschuss

- (1) Der Regionalausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidium,
 - dem Vorstand,
 - den Vorsitzenden der Orts- und Fördervereine oder deren Stellvertretern/innen,
 - den Beauftragten der korporativen Mitglieder
 - einem/einer Vertreter/in des Regionaljugendwerkes (sofern vorhanden).
- (2) Der Regionalausschuss wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Präsidium einberufen.

Er ist darüber hinaus auf Verlangen von einem Drittel der Orts- und Fördervereine vom Präsidium einzuberufen.

- (3) An den Sitzungen des Regionalausschusses nehmen die Revisorinnen/Revisoren mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Regionalausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes und des Präsidiums. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht und den Bericht der Fachausschüsse entgegen. Er wird vom Präsidium und vom Vorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Regionalverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und kann Empfehlungen abgeben.
- (5) Der Regionalausschuss ist berechtigt und im Fall des § 9.1. Absatz 5 der Satzung verpflichtet, bei vorzeitigem Ausscheiden
 - eines Präsidiumsmitgliedes,
 - eines/r Revisors/in

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.

- (6) Die Beschlüsse des Regionalausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Regionalkonferenz nichts anderes vorgeben. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einer/einem Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 11a Virtuelle Versammlungen

- (1) Die Regionalkonferenz und die Versammlung des Regionalausschusses können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.
- (2) Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.

- (3) Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (4) Dem Regionalvorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Regionalkonferenz und der Versammlung des Regionalausschusses. Die Entscheidung ist in der Einladung mitzuteilen.

§ 12 Mandat und Mitgliedschaft; Ausschluss von der Beschlussfassung

- (1) Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
- (2) Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 7) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- (3) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 13 Rechnungswesen, Revisionsordnung

- (1) Der Regionalverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Die Mittel des Regionalverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Regionalverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Der Regionalverband stellt darüber hinaus jährlich einen Haushaltsplan, einen Stellenplan und einen Investitionsplan auf. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe dieser Pläne.
- (3) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden können.
- (4) Die Aufstellung der Jahresrechnung erfolgt nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Pflegebuchführungsverordnung in analoger Anwendung der Vorschriften für Kaufleute. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in analoger Anwendung der §§ 317 ff. HGB einschließlich der Geschäftsführung des Vorstandes zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Präsidium, dem Regionalausschuss und der Regionalkonferenz Bericht zu erstatten.
- (5) Die Verbandsrevisorinnen/-revisoren werden von der Regionalkonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen für Revisorenfunktionen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:
 - wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- oder Präsidiumsfunctioenen ausgeübt werden bzw. wurden oder ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand,
 - wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunctioenen ausgeübt wurden.Im Übrigen sind die vom Bundesausschuss beschlossenen Vorgaben des AWO Governance-Kodex in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (6) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 14 Statut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses der Arbeiterwohlfahrt zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für alle Gliederungen.

§ 15 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht gegenüber untergeordneten Gliederungen

- (1) Der Regionalverband ist gegenüber seinen Orts- und Fördervereinen, den Jugendwerken und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann (im Folgenden nur „untergeordnete Gliederungen“), im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt und verpflichtet.
Die Prüfung hat jährlich auch im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (2) Der Regionalverband ist insbesondere berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen/Gesellschafterversammlungen der untergeordneten Gliederungen nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 16 Markenrecht

Für die Regelung der Verwendung der Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt und die Gestattung der Verwendung ist ausschließlich der Bundesverband zuständig. Die Gliederungen des Regionalverbandes und das Jugendwerk dürfen Namen und Logo der AWO führen. Für gemeinnützige Körperschaften gilt dasselbe, wenn die AWO zu 50 von Hundert Anteile hält. Gewerbliche AWO Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo

nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z.B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

Der Regionalverband kann bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe Ordnungsmaßnahmen gegenüber einem Mitglied ergreifen. Näheres regelt das Verbandsstatut.

§ 18 Auflösung des Regionalverbandes/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem AWO Landesverband Thüringen e.V. ist der Regionalverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO Landesverband Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmung

Sollte eine Regelung dieser Satzung unwirksam werden oder nicht ausreichend sein, lässt dies die Wirkung der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht enthaltenen Regelung tritt die Regelung des Verbandsstatuts in der jeweils gültigen Fassung.